

Derzeitige Situation und Möglichkeiten zur Gleichstellung in den Industrie- und Handelskammern

1. Derzeitige Situation in den IHKn

In Deutschland gibt es **80 Industrie- und Handelskammern** (IHKn), die als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch ein Bundesgesetz („Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956“) und durch ergänzende Landes-IHK-Gesetze, eine Rechtsverordnung des jeweiligen Landes-Wirtschaftsministeriums über den regionalen Zuschnitt der einzelnen Industrie- und Handelskammern, die jeweiligen Satzungen – die von der jeweiligen Landesregierung genehmigt werden müssen – und die jeweiligen Landesgleichstellungsgesetze geregelt sind.

Auf Landesebene gibt es sogenannte „**Arbeitsgemeinschaften**“ der IHKn, die in NRW durch einen Verein organisiert sind (IHK NRW e.V) – in den anderen Bundesländern formlos – und auf Bundesebene den **DIHK** als Dachorganisation; ebenfalls in der Rechtsform eines Vereins.

Bisher gibt es bei den 80 Industrie- und Handelskammern **bundesweit nur eine Präsidentin** (in Halle an der Saale); bundesweit hat es bisher in der langen Geschichte der Industrie- und Handelskammern überhaupt nur eine Präsidentin in Augsburg und jetzt in Halle an der Saale gegeben. In großen und wirtschaftsstarken Bundesländern wie Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg ist beispielsweise noch niemals eine IHK-Präsidentin gewählt worden.

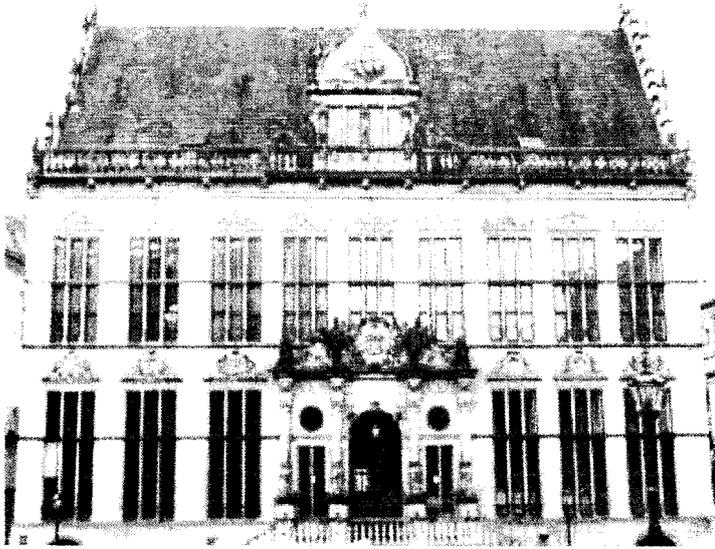
Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund von Artikel 3 des Grundgesetzes (Staatsziel der „tatsächlichen Gleichstellung“) sondern auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2001 (Az.: 1 BvR 1806/98) sehr verwunderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich dem Gesetzgeber – somit dem Bund und den Ländern – eine „ständige Pflicht“ (wörtliches Zitat) zur **Überprüfung der IHK-Gesetze** aufgegeben und das Erfordernis, „Änderungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen“ im Gesetz zu berücksichtigen.

Dass in Zeiten, in denen eine Frauen-Fußballmannschaft Weltmeisterin wird, eine Situation von 79:1 beim IHK-Präsidentenamts einer „ständigen Prüfung“ bei der Gleichstellung im Sinne von **Artikel 3 des Grundgesetzes** nicht stand hält, dürfte allgemein – und parteiübergreifend – einleuchten.

Sieht man sich die Strukturen bei den Industrie- und Handelskammern an, so verwundert die derzeitige Situation jedoch nicht. Gemäß § 7 IHK-Gesetz des Bundes erfolgt die rechtsgeschäftliche Vertretung einer IHK durch Präsident und Hauptgeschäftsführer (es gibt bundesweit nur sehr wenige Hauptgeschäftsführerinnen). Die **tatsächliche Macht** in einer Industrie- und Handelskammer ist somit ausschließlich bei Präsident und Hauptgeschäftsführer gebündelt.

Die Industrie- und Handelskammern können als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht nur „im Namen der Wirtschaft“ sprechen, werden bei zahlreichen Anhörungen und Kontakten zu Bundesregierung und Landesregierung gehört, sondern sie verfügen über umfängliche Etats, Rücklagen und jährliche Überschüsse und finden in den Medien Gehör. Nicht ohne Grund findet man daher bei den IHK-Präsidenten **bekannte Personen und Firmennamen**: In Düsseldorf als IHK-Präsidenten beispielsweise Herr Professor Ulrich Lehner, Mitglied des Gesellschafterausschusses von Henkel AG&Co.KGaA, in Stuttgart Herr IHK-Präsidenten Dr. Herbert Müller, Vorsitzender der Geschäftsführung von Ernst & Young GmbH, in München Herr IHK-Präsidenten für München und Oberbayern Professor Erich Greipl, Aufsichtsratsvorsitzender der Dualen System Deutschland GmbH und Aufsichtsrat in verschiedenen anderen Firmen und in Köln Herr Paul Bauwens-Adenauer, zugleich auch DIHK-Vizepräsident.

In den Präsidien der Industrie- und Handelskammern findet man praktisch alle „namhaften Firmen“ vertreten; in Essen beispielsweise TyssenKrupp und RWE, in Köln Ford, in Stuttgart Honorargeneralkonsul Hans Peter Stihl, früher DIHK-Präsident, und Wilfried Porth, Vorstand der Daimler AG, sowie in Hamburg beispielsweise Michael Behrendt von der



Bremer Handelskammer (© kiel_pixelio.de)

Hapag-Lloyd AG und in Kassel Herrn Professor Braun, früherer DIHK-Präsident.

2. Möglichkeiten der Reform

Bei dem **sehr zeitintensiven Ehrenamt** eines IHK-Präsidenten – mindestens 2 Tage pro Woche – ist zu beachten, dass es in jeder Form **unbezahlt** ist; Reisekosten, eine Aufwandsentschädigung, die Übernahme von Kinderbetreuungskosten, Lohnersatz etc. wird nicht gezahlt. Somit besteht für **Frauen** – die Inhaberin von kleinen Firmen sind bzw. überdurchschnittlich häufig leitende Positionen in kleinen Unternehmen innehaben – **faktisch das passive Wahlrecht nicht**. Das völlig unbezahlte Ehrenamt kann in der erforderlichen zeitlichen Intensität eben nur von „bestimmten Herren“ ausgeübt werden – ein rechtlich äußerst bedenklicher Zustand, der einer dringenden Reform bedarf. Die bei den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern für ehrenamtlich Tätige gezahlten Vergütungen können hier Vorbild sein, um Frauen überhaupt die Übernahme des Präsidentinnenamtes zu ermöglichen.

Derzeit wählt die Vollversammlung den Präsidenten **„aus ihrer Mitte“** (gemäß § 6 IHK-Gesetz des Bundes). Würde man hierauf – wie bei den Industrie- und Handelskammern in den Niederlanden – verzichten, wären auch zahlreiche Kandidatinnen wählbar, die bisher nicht „in Frage kommen“; beispielsweise die bisherige Wirtschaftsministerin in NRW Christa Thoben, die Aufsichtsrätinnen und Großaktionärinnen Friede Springer und Susanne Klatten oder die

frühere Unternehmerin Dr. Koch-Mehrin MdEP; in die IHK-Vollversammlung sind diese Frauen nicht wählbar, da sie kein Unternehmen rechtsgeschäftlich vertreten.

Aber auch die **Umwandlung** der rechtsgeschäftlichen Vertretung durch Präsidenten und Hauptgeschäftsführer gemäß § 7 IHK-Gesetz des Bundes in einen IHK-Vorstand nach dem Vorbild des Aktiengesetzes, der gemeinsam entscheidet und auch **zwei hauptamtliche Mitarbeiter** umfasst (somit in der Regel einen bereits vorhandenen Mann – derzeit Hauptgeschäftsführer – und eine zusätzliche Frau – die oftmals bereits als Geschäftsführerin tätig ist) ist denkbar.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass das Ehrenamt eines IHK-Präsidenten – gemäß den Satzungen – oftmals **direkt für 5 Jahre** zu übernehmen ist; gerade für Kleinunternehmerinnen und Frauen, die zukünftig (gerade in jüngeren Jahren) auch als leitende Angestellte noch die Position wechseln wollen, eine viel zu lange Zeit; für Herren über 60 (wie viele der bereits genannten Personen) sieht dies sicherlich anders aus.

Vor dem Hintergrund, dass die Satzungen der Industrie- und Handelskammern, die bekanntlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von den jeweiligen Landesregierungen genehmigt werden müssen, muss es schon sehr verwundern, dass bisher alle Landesregierungen diese praktisch ohne jede Missbilligung abgesehen haben – **Aspekte der Gleichstellung von Frauen wurden offensichtlich bisher nicht beachtet**.

Bereits im Betriebsverfassungsgesetz (§ 15) gibt es eine **Geschlechterquote** – die auch von den Gerichten als verfassungskonform bestätigt worden ist; so beispielsweise durch das Bundesarbeitsgericht am 16.03.2005 (Az.: 7 ABR 40/04). Dies kann als Vorbild für eine Reform der Landesgleichstellungsgesetze genommen werden und für die Präsidien außerdem eine 40prozentige Beteiligung von Frauen festgeschrieben werden; beispielsweise in Nordrhein-Westfalen ist die Reform des Landesgleichstellungsgesetzes von der neuen Landesregierung „auf die Tagesordnung“ gesetzt worden.

Um auch auf Landes- und Bundesebene die Geltung der Landesgleichstellungsgesetze bzw. des Bundesgleichstellungsgesetzes zu erreichen, sollte der Vorschlag von Herrn Professor Winfried Kluth, Direktor des Instituts für Kammerrecht an der Universität Halle an der Saale, aufgegriffen werden, der in seiner Stellungnahme 1/2010 die **Einrichtung eines „öf-**

öffentlich-rechtlichen Ausschusses“ auf der jeweiligen Landesebene und auch der Bundesebene fordert. Durch die Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Ausschüssen – an Stelle eines IHK NRW e.V. bzw. der formlos organisierten „Arbeitsgemeinschaften“ in anderen Bundesländern und an Stelle des DIHK e.V. – würde man ein erhebliches Mehr an Transparenz schaffen und auch gleichzeitig den Gleichstellungsgesetzen zur Geltung verhelfen.

Ferner muss es sehr verwundern, dass die Gleichstellungsbeauftragten von Industrie- und Handelskammern, aber auch Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern, nur für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammern zuständig sind. Anders als bei den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten kann ein Landwirt, Handwerksmeister oder IHK-Unternehmer, der in der Vollversammlung gewählt Mitglied oder ein „normales Kammer-Mitglied“ ist, sich von der Gleichstellungsbeauftragten „seiner Kammer“ überhaupt nicht beraten lassen, wenn er beispielsweise die Gleichstellung in seinem Unternehmen, seinem Berufsverband oder auch im Ehrenamt der Kammer selbst verbessern will. Hier sollte auf jeden Fall die **gesetzliche Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten erweitert** werden – und natürlich auch eine angemessene Bezahlung für die zusätzliche Arbeit sichergestellt werden.

Schließlich sollten die Landesregierungen von den 80 Industrie- und Handelskammern – ebenso wie von den anderen Kammern, die auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind – mindestens alle 2 Jahre einen schriftlichen **Bericht** anfordern, welche Aktivitäten durchgeführt worden sind bzw. geplant sind, um das Staatsziel der tatsächlichen Gleichstellung zu erreichen.

Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass die **Handelsrichterinnen** an den Landgerichten – von denen es noch viel zu wenige gibt – von den Industrie- und Handelskammern vorgeschlagen werden; auch diesen Aspekt der Gleichstellung sollte man (bei dem Bericht an die jeweilige Landesregierung) nicht vergessen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die vom Bundes- bzw. dem jeweiligen Landesgesetzgeber geschaffen worden sind, muss es eine Selbstverständlichkeit werden, hier für eine dauerhafte Gleichstellung zu sorgen – nur so kann den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt werden. Auch sollte unbedingt die Chance genutzt werden, dass die öffentlich-rechtlichen Kammern eine **Vorbildfunktion** bei der tatsächlichen Gleichstellung übernehmen.

Anmerkung

Der Verfasser hat umfängliche praktische Erfahrungen im „Macht teilen“; als Vorsitzender der Britischen Handelskammer in Nordrhein-Westfalen und als Vorstandsmitglied der Britischen Handelskammer in Deutschland ist er im Jahr 2000 nicht mehr zur Wiederwahl angetreten, um einer Frau die Nachfolge zu ermöglichen und sich selbst mehr um die eigene Tochter kümmern zu können.

In der IHK zu Köln konnte er sich dafür einsetzen, dass der Anteil von Frauen in der Vollversammlung von 4 Prozent auf fast 20 Prozent erhöht werden konnte und in der mehr als 200-jährigen Geschichte der Industrie- und Handelskammer zu Köln im Januar 2010 Frauen – erstmals – in das Präsidium der IHK zu Köln gewählt wurden.

Als Handelsrichter ist er ehrenamtlich am Landgericht Köln in der 10. Kammer für Handelssachen unter der Leitung einer Vorsitzenden Richterin tätig; gegenüber dem Präsidenten des Gerichts konnte er anregen, dass ab dem Geschäftsverteilungsplan 2011 für Frauen die Bezeichnung „Handelsrichterin“ (statt der männlichen Bezeichnung Handelsrichter) Verwendung findet.

Als bundesweit erster Versicherungsmakler hat seine Firma das Audit „Beruf und Familie“ erhalten (Ende 2006).

*Stefan Jauernig,
Mitglied der Vollversammlung der IHK zu Köln
jauernig@j-mahler.de*